

**Satzung
über die Teilaufhebung
des Bebauungsplanes Nr. 7
„Kietzbereich“
der Stadt Waren (Müritz)**



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) wird mit Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 08.07.2026 folgende Satzung über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Kietzbereich“ erlassen.

1

Räumlicher Geltungsbereich der Satzung über die Teilaufhebung

- (1) Das Aufhebungsgebiet umfasst Teilflächen des am 30.01.1997 in Kraft getretenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Kietzbereich“. Es grenzt unmittelbar westlich an den historischen Stadtkern von Waren (Müritz) und umfasst teilweise die Flurstücke 3/3, 3/4, 5/20 und 5/21 der Flur 4 sowie 1/21, 1/22, 1/28, 1/34 und 1/48 der Flur 63. Das Gebiet wird gegenwärtig als Hafen „Steinmole“ mit den angrenzenden Land- und Wasserflächen genutzt.
- (2) Der Geltungsbereich ist im Lageplan (Maßstab 1: 1.750) gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7

Die von der Stadtvertretung am 09.03.1994 beschlossene und am 30.01.1997 in Kraft getretene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 „Kietzbereich“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung aufgehoben. Die Satzung zur Teilaufhebung umfasst die im § 1 aufgeführten Flurstücke. Die weiteren Festsetzungen der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 „Kietzbereich“ bleiben unverändert.

§ 3

Inkrafttreten

Die Aufhebungssatzung für das im § 1 festgesetzte Gebiet tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Waren (Müritz), 10.07.2026



Möller
Bürgermeister

Ausgearbeitet

Stadt Waren (Müritz)
Amt für Bau, Umwelt und Stadtplanung
Sachgebiet: Stadtplanung / Baurecht
Waren (Müritz), 08.07.2026

Verfahrensvermerke

Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) vom 30.04.2025.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im "Warener Wochenblatt " am 24.05.2025 erfolgt.

Von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie einer frühzeitigen Unterrichtung und Aufforderung zur Äußerung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde gem. §§ 3 Abs. 1 Satz 2 und 4 i.V.m. § 13 a Abs. 4 BauGB abgesehen.

Die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) hat am 24.02.2026 den Entwurf der Aufhebungssatzung mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gem. § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 05.03.2026 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der gebilligte und zur Veröffentlichung bestimmte Entwurf der Aufhebungssatzung und der Entwurf der Begründung sowie der wirksame Bebauungsplan Nr. 7 mit der Kennzeichnung des Aufhebungsgebietes mit seiner Begründung wurden vom 16.03.2026 bis einschließlich 17.04.2026 auf der Internetseite der Stadt Waren (Müritz), www.waren-mueritz.de, unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ (<https://www.waren-mueritz.de/de/buergerservice-verwaltung/bekanntmachung/>), im Warener Wochenblatt am 14.03.2026 (Nr. 6) sowie auf der Internetseite des Bau- und Planungsportals M-V (<https://www.bauportal-mv.de> alternativ <https://bplan.geodaten-mv.de> für die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Warener Wochenblatt und im Internet lagen die Unterlagen auch in der Stadt Waren (Müritz), im Amt für Bau, Umwelt und Stadtplanung, Zimmer 2.03, Zum Amtsbrink 1, 17192 Waren (Müritz), während folgender Zeiten

Mo.	:	8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
Di.	:	8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr
Mi.	:	8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
Do.	:	8.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
Fr.	:	8.00 - 12.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht für die Dauer der Veröffentlichungsfrist öffentlich aus.

Es wurde darauf hingewiesen:

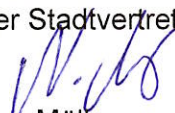
- dass Stellungnahmen während der Dauer der genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können;
- dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen an folgende Adresse: stadtplanung@waren-mueritz.de;
- dass Stellungnahmen auch bei der Stadt Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 1 in 17192 Waren (Müritz) zur Niederschrift oder per Post an die Stadt Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 1, 17192 Waren (Müritz) abgegeben werden können;

- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung der Satzung über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

Die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 08.07.2026 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Die Satzung über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7 wurde am 08.07.2026 von der Stadtvertretung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 08.07.2026 gebilligt.

Waren (Müritz), 10.07.2026




Möller
Bürgermeister

Die Satzung über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Kietzbereich“ wird hiermit ausgefertigt.

Waren (Müritz), 10.07.2026




Möller
Bürgermeister

Der Beschluss über die Aufhebungssatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im "Warener Wochenblatt" bekannt gemacht worden. Gem. § 10 a BauGB erfolgte ergänzend eine Einstellung der in Kraft getretenen Satzung über die Teilaufhebung auf der Internetseite der Stadt Waren (Müritz), www.waren-mueritz.de, unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ (<https://www.waren-mueritz.de/de/buergerservice-verwaltung/bekanntmachung/>) sowie auf der Internetseite des Bau- und Planungsportals M-V (<https://www.bauportal-mv.de>) alternativ <https://bplan.geodaten-mv.de>.

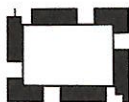
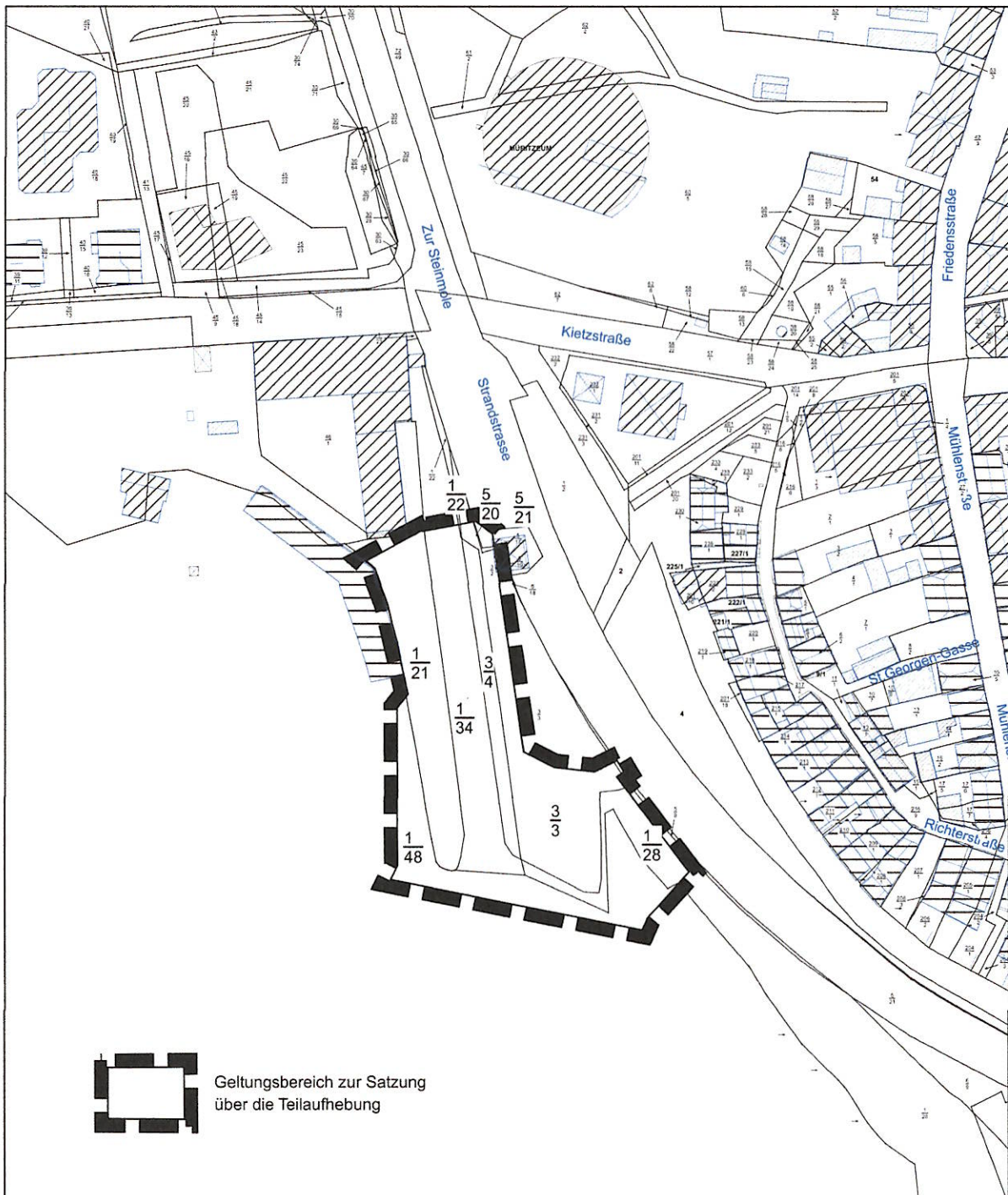
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf Rechtswirkungen des § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Waren (Müritz),

Möller
Bürgermeister

Lageplan zur Satzung über die Teilaufhebung
des Bebauungsplans Nr. 7 "Kietzbereich"
der Stadt Waren (Müritz)

Gemarkung Waren, Flur 4, Flurstücke (teilweise) 3/3, 3/4, 5/20, 5/21
und Flur 63, Flurstücke (teilweise) 1/21, 1/22, 1/28, 1/34, 1/48



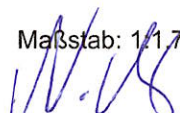
Geltungsbereich zur Satzung
über die Teilaufhebung

Beschluss Stadtvertretung: 08.07.2026

Satzung ausgefertigt: 10.07.2026



Maßstab: 1:1.750


Bürgermeister
Norbert Möller